

jezt wünschen die Gegner des Deputationsgutachtens, daß die damals für eine Unbilligkeit anerkannte Zwangspflicht, zu persönlichen Parochiallasten einer fremden Confession beizutragen, auf die Deutsch-Katholiken übertragen werde. Ich kann mich dafür nimmermehr aussprechen, zumal die zweite Art der Parochiallasten, die dinglichen, durch das Gesetz vom 8. März 1838 regulirt ist. Man kann sich also nicht darauf berufen, daß die Deutsch-Katholiken von allen Parochiallasten anderer Kirchen frei sein sollten; denn es handelt sich hier gerade nur von den persönlichen Lasten, und in Bezug auf sie hat der Abgeordnete Klien schlagend auf §. 21 des eben erwähnten Gesetzes von 1838 sich bezogen. Dort wird nämlich gesagt: „Die Befenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens sind zu Kirchenanlagen nur nach dem Grundbesitz zuzuziehen.“ Diese Bestimmung giebt über das bestehende Recht den vollständigsten Aufschluß. Wir können doch unmöglich behaupten, daß die Deutsch-Katholiken römische Katholiken sind, denn sie sind ja von der Kirche, wie von dem ersten katholischen Geistlichen des Landes anerkannt worden ist, ausgeschlossen worden. Dann wäre es aber auch die größte Unbilligkeit deshalb, weil die Deutsch-Katholiken nur eine sehr geringe Anzahl sind und zu Einrichtung ihres neuen Cultus Alles aus eigenen Mitteln aufbringen müssen, vom Staat keine Beiträge erhalten, auch von fremden Confessionsverwandten nicht, weil eben das Gesetz von 1838 für sie in so fern keinen Vortheil bringt, da sie bis jetzt noch keine Kirchen erbaut haben. Sie haben also Alles aus eigenen Mitteln zu tragen, und sollen auch noch Beiträge für andere Parochien liefern? Das widerspricht der Billigkeit. Es wurde ferner noch auf die Herrnhuter Bezug genommen, aber ich muß bemerken, daß diese Gemeinde rein protestantisch ist, daß keineswegs ein solcher Unterschied besteht, wie er gemacht worden ist. Die herrnhutischen Lehrer unterrichten nach dem reinen protestantischen Lehrbegriff und es findet hier nur der Unterschied zwischen der alt-lutherischen und der rationellen protestantischen Lehre statt. Es ist auch noch auf einzelne drückende Fälle, in welche Kirchengemeinden gelangen könnten, Bezug genommen worden. Ich will nicht ableugnen, daß der eine oder andere Fall vorkommen kann. Allein wir müssen uns auch an die Zeiten erinnern, wo überhaupt ein neues Glaubensbekenntniß in's Leben trat. Wie hätte es bei der Reformation werden sollen, wenn man auf alle solche Fälle, ehe sie eintraten, ehe man sie vollständig beurtheilen konnte, hätte Rücksicht nehmen wollen? Dadurch würden die größten Hindernisse der Verbreitung und Entwicklung der neuen Religionslehre in den Weg gelegt worden sein. Dies kann aber unsere Absicht nicht sein; wir haben den Deutsch-Katholiken selbst die Entwicklung ihrer Glaubenslehren ruhig zu überlassen, ohne ihnen jedoch einen Zwang aufzuerlegen, der unserer Gesetzgebung rücksichtlich aller andern Confessionen nicht mehr besteht, und aus diesen Gründen werde ich für die Deputation stimmen.

Abg. Mehler: Wenn ich in der vorliegenden Frage eine Administrativjustizentscheidung abgeben sollte, (und eine solche würde nur gegeben werden können, weil die vorliegende Frage

in der Verwaltung ihren Rechtsboden suchen muß,) so würde ich in der That in Verlegenheit gerathen, Verbindlichkeitsgründe zu Abentrichtung von Parochialbeiträgen für die Deutsch-Katholiken aufzufinden. Denn wenn auch die römisch-katholische Mutterkirche die abgefallenen Kinder nicht förmlich excommunicirt haben sollte, wie ein Abgeordneter erwähnte, so hat sie doch so viel erklärt, daß sie nichts von ihnen wissen wolle, erklärt aber jetzt, daß sie doch etwas von ihnen wissen wolle, in so fern sie ihnen die Beitragspflichtigkeit zu den Parochiallasten ansinnt. Was gewährt ihnen dafür die alt-römische Kirche? Sie verwehrt den Deutsch-Katholiken den Eintritt in ihre Kirchen, verwehrt ihnen den Mitgebrauch der heiligen Gefäße und überhaupt die Ausübung der Rechte eines Mitgliedes der Kirche. Um diese Frage überhaupt genauer zu beurtheilen, muß man die Stellung der Deutsch-Katholiken schärfer in's Auge fassen. Wir haben ein Interimisticum beschlossen, dieses Interimisticum, ich kann es nicht anders sagen, enthält weiter nichts, als daß die Regierung und die Stände die interimistische Anerkennung der Deutsch-Katholiken so aussprechen, daß wir zu ihnen sagen: Ihr seid vor der Hand interimistisch anerkannt; finden wir aber bei Prüfung eurer Bestimmungen oder aus staatsrechtlichen Rücksichten Bedenken, euch förmlich als eine Kirche anzuerkennen, so behalten wir uns die Revocation der euch eingeräumten Befugnisse vor. Wenn man auf diese Weise das Interimisticum ausspricht, so folgt daraus, daß man den Deutsch-Katholiken die Mittel nicht entziehen darf, wodurch sie die Aufrechthaltung dieses interimistischen Zustandes ermöglichen können. Mir scheint aber, wenn man den Fortschritt der deutsch-katholischen Reformation so erschwert, daß wir dann mit der einen Hand nehmen, was wir mit der andern geben, wir paralyisiren theilweise die wohlthätigen Folgen des Interimisticums, wenn wir die Deutsch-Katholiken mit den Parochialleistungen beschweren. Man hat ferner gesagt, daß sich viele Mitglieder der jetzt bestehenden Kirchengesellschaften durch die Aussicht auf Befreiung von Parochialleistungen zum Uebergang veranlaßt finden würden. In der That eine sonderbare Voraussetzung, da darin die Annahme liegt, als wenn die Uebertretenden nicht so klug sein werden, einzusehen, sie haben bei weitem größere Lasten zu übernehmen bei dem Deutsch-Katholicismus, welcher zur Zeit wenig mehr besitzt, als das Mitgefühl seiner protestantischen Brüder. Erkennen wir also interimistisch die Deutsch-Katholiken an, so müssen wir auch ihre interimistische Befreiung aussprechen. Man hat uns ferner die Befürchtung entgegengehalten, daß durch den Austritt der Mitglieder jetzt bestehender Religionsgesellschaften die zurückbleibenden treuen Schafe zu sehr belastet werden würden. Nun, wenn wir diesen Grundsatz für maassgebend achten wollten, so würde im Leben niemals eine Reformation zu Stande kommen, da die zurückbleibenden vielen Mitglieder die wenigen Ausscheidenden am Austritt hindern und sofort zermalmen könnten; derartige unchristliche Zermalmungsgrundsätze dürfen aber nicht stattfinden. Ich bemerke aber auch, daß dieser Grund für mich um deswillen nicht durchschlagend ist, weil, wenn auch die zurückbleibenden Mitglieder die Beiträge der Ausscheidenden verlieren, sie dafür auch